„AN DER ILM"

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE ROHRBACH

M. 1:1000

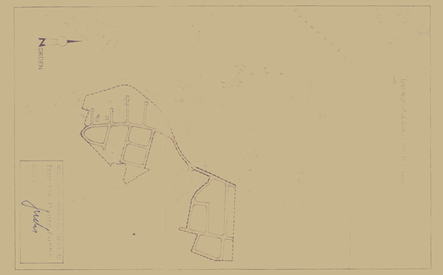

I. SATZUNG

DIE GEMEINDE ROHRBACH ERLÄSST AUF GRUND §§ 9 und 10 des BUNDESBAUGESETZES (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl I S.341), ART 70 der GEMEINDEORDNUNG für den FREISTAAT BAYERN (GO) in der Fassung der BEKANNTMACHUNG vom 13.9.1972 (GVBl 1972 S.349), ART 107 der BAYER. BAUORDNUNG (BayBO) i.d.F. der BEK. vom 21.8.1969 (GVBl S.263), der VERORDNUNG über die BAULICHE NUTZUNG der GRUNDSTÜCKE (BauNVO) i.d.F. der BEK. vom 26.11.68 (BGBl I S.1237, ber. 1969 S.11) und der VERORDNUNG über FESTSETZUNGEN im BEBAUUNGSPLAN vom 22.6.1961 (GVBl S.161) den von DIPL.-ING. JÖRG FUCHS gefertigten BEBAUUNGSPLAN „AN DER ILM" der GEMEINDE ROHRBACH vom 23.11.1972 als SATZUNG.

DER BEBAUUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DIESES BESCHLUSSES.

DIE SATZUNG TRITT MIT IHRER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IN KRAFT.

II a. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO) FESTGESETZT.

2. NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

SOWEIT SICH BEI DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN VERSCHIEDENE ABSTÄNDE ERGEBEN, ALS ART 6 und 7 der BayBO vorschreiben, WERDEN DIESE AUSDRÜCKLICH FÜR ZULÄSSIG ERKLÄRT. BEI DEN FLÄCHEN FÜR WERK-BESTIMMTER GRUNDSTÜCKSGRÖSSE (STUDIENRAT UND PFARRER) GRUNDSTÜCKSGRENZEN ENTSPRECHEN ETWA DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN. WERDEN IM GRÖßEREN FALLE (BEITRÄGE ART 6 u.7 der BayBO) DEN ART 167 ABS 4 BauGB.

3. DIE FÜR GARAGEN BESTIMMTEN FLÄCHEN (GARTENSEITIG UND FÜR VORHANDENE UND GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRÖßEN ABGEWIESEN) MÜSSEN DIE GARAGEN AN DIE GRENZE GEBAUT WERDEN. GRENZGARAGEN SIND AUSNAHMSLOS ZULÄSSIG.

4. ZWISCHEN DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DER GARAGEN UND DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN MUSS EIN ABSTAND VON MINDESTENS 5 m BESTEHEN. DIESER ABSTAND DARF NICHT EINGEFRIEDET WERDEN. ZWISCHEN DEN GARAGEN UND DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DÜRFEN KEINE ABSCHLÜsse (TÜREN, TORE) ANGEBRACHT WERDEN. DIESER ABSTAND DIENT DER SICHERUNG DER SICHTVERHÄLTNISSE.

5. ZWISCHEN DEN GARAGEN UND DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DÜRFEN KEINE ZÄUNE, MAUERN UND ÄHNLICHE EINFRIEDUNGEN ERRICHTET WERDEN. DIESE ÄHNLICHEN EINFRIEDUNGEN DÜRFEN AUCH NICHT ALS ERSATZ FÜR DIE GARAGENTÜREN ERRICHTET WERDEN. DIESE ÄHNLICHEN EINFRIEDUNGEN DÜRFEN AUCH NICHT ALS ERSATZ FÜR DIE GARAGENTÜREN ERRICHTET WERDEN. AUSGENOMMEN SIND HIERVON WENIGE, ZUR ABGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE DIENENDE, MAUERSTÜMPFE, DIE HÖCHSTENS 1 m HOCH SEIN DÜRFEN.

6. ENTLANG DER ILM VERLÄUFT EINE BAUVERBOTSZONE VON 6 m.

II b. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- GELTUNGSBEREICH DES MIT BESTIMMTEN VORSCHRIFTEN VERSEHENEN GRÜNORDNUNGSPLANES
- WOHNGEBÄUDE
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTWERT)
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o OFFENE BAUWEISE
- SICHTDREIECK MIT ANGABE DER SCHENKELLÄNGE. SICHTDREIECKE SIND STANDRU VON JEDER SICHTBEHINDERUNG, DEREN OBERKANTE ÜBER DER FAHRBAHNOBERKANTE FRÄSER ALS 0,80 m LIEGT.
- HERKÖMMLICHE FIRSTRICHTUNG
- FLÄCHE FÜR GARAGE
- max. TRAUFHÖHE 3,75 m
- KINDERSPIELPLATZ
- GEPLANTE TRAFOSTATION
- GEPLANTE ZU-AN-FÜHRUNG DER KGR-AMPELANLAGE
- GEPLANTENDE AMPELLINIE AUS DER KGR-AMPELANLAGE

Von 23.11.72 bis 23.12.72 mit Bedenken und Anregungen öffentlich ausgelegt.
Plattenheiden, d. 4. Jan. 1973
Landrat

III. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- MÖGLICHER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- VORHANDENE GARAGE

IV. VERMERKE ZUM VERFAHREN

1. DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT DEM GEMEINDERAT VORGELEGEN AM 14.12.72 und 17.12.1972.
2. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
3. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
4. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
5. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
6. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
7. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
8. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
9. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
10. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
11. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
12. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
13. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
14. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
15. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
16. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
17. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
18. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
19. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
20. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
21. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
22. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
23. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
24. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
25. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
26. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
27. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
28. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
29. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
30. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
31. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
32. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
33. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
34. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
35. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
36. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
37. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
38. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
39. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
40. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
41. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
42. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
43. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
44. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
45. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
46. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
47. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
48. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
49. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
50. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
51. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
52. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
53. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
54. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
55. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
56. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
57. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
58. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
59. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
60. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
61. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
62. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
63. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
64. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
65. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
66. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
67. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
68. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
69. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
70. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
71. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
72. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
73. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
74. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
75. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
76. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
77. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
78. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
79. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
80. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
81. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
82. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
83. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
84. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
85. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
86. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
87. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
88. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
89. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
90. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
91. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
92. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
93. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
94. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
95. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
96. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
97. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
98. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
99. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.
100. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 16.12.1972.

V. ENTWURFSVERFASSER

Fuchs